



Satzung

Neufassung vom 30. April 2021



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Kanu-Club Marbach am Neckar e. V.", im Nachfolgenden KCM genannt.
- 1.2 Der Sitz des KCM ist Marbach am Neckar. Der KCM wurde am 24.11.1948 gegründet und am 15.01.1949 unter der Nummer 97 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziel

- 2.1 Zweck des KCM ist die Ausübung des Kanusports sowie der dazugehörigen Ausgleichssportarten.
- 2.2 Der KCM erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - 2.2.1 Die Durchführung von gemeinsamen Fahrten und Übungsstunden.
 - 2.2.2 Das Errichten, Erhalten und Verbessern von vereinseigenen Einrichtungen.
 - 2.2.3 Die Pflege des vom Verein genutzten Geländes.
 - 2.2.4 Die sportliche Förderung der Jugend.
- 2.3 Der KCM ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- 3.1 Der KCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein dazu, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu realisieren.
- 3.2 Mittel des KCM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Clubausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der KCM ist Mitglied im Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW) und über diesen, Verbandsmitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) und ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der KCM und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände an.

§ 5. Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft des KCM können alle natürlichen Personen erwerben, die Zweck und Ziele des Vereines unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennen.
- 5.2 Arten der Mitgliedschaft:
 - 5.2.1 Erwachsene Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 5.2.2 Jugendmitglieder von 10 bis 17 Jahre.
 - 5.2.3 Kinder bis 9 Jahre.
 - 5.2.4 Ehrenmitglieder.
- 5.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft im KCM ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand (gemäß §10.1 dieser Satzung) entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen beantragen die gesetzlichen Vertreter die Aufnahme.
- 5.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft, sowie im ersten Jahr nach vollendeter Volljährigkeit, zum Quartalsende und danach mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Minderjährige Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein, vor dem Eintritt der Volljährigkeit, über ihr Kündigungsrecht informiert.



- 5.5** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6. Beiträge und Gebühren

- 6.1** Der KCM erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstige Gebühren. Leistungen von Diensten oder deren Abgeltung durch Geld sind zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zusätzlich erforderlich.
- 6.2** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird jährlich den Bedürfnissen des KCM und der wirtschaftlichen Lage entsprechend in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7. Ordnungen

- 7.1** Zur Regelung von Geschäftsvorgängen des Vorstandes und Clubausschusses kann der Clubausschuss eine Geschäftsordnung beschließen.
- 7.2** Zur Durchführung eines ordentlichen Vereinsbetriebs kann sich der Verein eine Hausordnung, eine Sportordnung, eine Finanzordnung, eine Wahlordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Ordnungen werden vom Clubausschuss beschlossen und sind nach Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung hat die unter 7.2. genannten Ordnungen zu bestätigen.

§ 8. Organe des KCM

- 8.1** Die Mitgliederversammlung
- 8.2** Der Vorstand
- 8.3** Der Clubausschuss
- 8.4** Die Kassenprüfer

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- 9.2** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 9.2.1** Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Clubausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - 9.2.2** Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Clubausschusses und der Kassenprüfer.
 - 9.2.3** Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
 - 9.2.4** Entlastung des Vorstandes
 - 9.2.5** Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 9.2.6** Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- 9.3** Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform nach §126b BGB. Sie tagt so oft wie erforderlich, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 9.4** Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Clubausschuss und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Als Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügen 14 Tage.
- 9.6** Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
- 9.7** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 9.8** An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Volles Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.



- 9.9** Über die Beschlüsse und wenn erforderlich über deren Zustandekommen sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10. Vorstand und Clubausschuss

- 10.1** Der Vorstand besteht aus:

- 10.1.1** dem Vorsitzenden,
- 10.1.2** stellvertretenden Vorsitzenden,
- 10.1.3** Kassier.

- 10.2** Der Clubausschuss besteht aus:

- 10.2.1** dem Vorstand,
- 10.2.2** Schriftführer,
- 10.2.3** Jugendwart,
- 10.2.4** Wanderwart,
- 10.2.5** Sportgerätewart,
- 10.2.6** Bootshauswart,
- 10.2.7** Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
- 10.2.8** Wildwasserwart.

- 10.3** Der Clubausschuss ist das Arbeitsgremium zur Leitung des Vereins. Durch Aufgabenteilung werden die anfallenden Tätigkeiten auf die einzelnen Bereiche verteilt.

- 10.4** Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- 10.5** Die Amtszeit der Vorstands- und Clubausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- 10.6** Die Tätigkeit im Vorstand und im Clubausschuss ist ehrenamtlich. Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Clubausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 10.7** Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Referenten oder Beisitzer ohne Stimmrecht ernennen.

- 10.8** Der Clubausschuss soll regelmäßig tagen, mindestens einmal jährlich.

- 10.9** Die Beschlüsse des Clubausschusses sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11. Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Clubausschusses.



§ 12. Kassenprüfer

- 12.1** Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die weder dem Vorstand noch dem Clubausschuss angehören dürfen.
- 12.2** Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 12.3** Kassenprüfungen sind auch innerhalb des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13. Satzungsänderungen und Auflösungen

- 13.1** Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.2** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 13.3** Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Marbach am Neckar, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen von Dritter.

§ 15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1** Die Satzung in der Fassung vom 26.11.2005 tritt mit Eintragung dieser geänderten und neugefassten Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.
- 15.2** Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.4.2021 beschlossen
- 15.3** Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Marbach am Neckar.